

Elternmitwirkung an unserer Schule

Die Landesparlamente und Kultusministerien regeln durch das Schulgesetz, Erlasse und Verordnungen sowie durch Lehrpläne die Schulangelegenheiten. Bei der Leitung der Schule kommen das hierarchische Schulverwaltungsrecht (Schulleiter leitet Schule) und das demokratische Schulmitbestimmungsrecht (Entscheidungsrecht von Gremien) zum Tragen.

Über die einzelnen Schulen wachen auf verschiedenen Ebenen die Schulaufsicht sowie die zuständigen Ministerien. In unserem Falle sind dies das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg mit Sitz in Weilburg sowie das Hessische Kultusministerium in Wiesbaden.

Die Elternbeiräte sind autonome, keiner Weisung der Schulen oder Schulaufsichtsbehörden unterliegenden Gremien; andererseits stehen ihnen natürlich auch keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrkräften, Schulleitungen und Aufsichtsbehörden zu. Sie nehmen im Rahmen des geltenden Rechtes selbständig und eigenverantwortlich ihre Mitbestimmungs- bzw. Beteiligungsrechte bei der Gestaltung des Unterrichtswesens in den Schulen wahr.

Ziel ist eine gute Zusammenarbeit mit allen Gremien und Personen zum Wohle der Schüler/innen.

An folgenden Gremien wirken die Eltern der Lahntalschule mit:

- Klassenelternbeiräte
- Schulelternbeirat
- Schulkonferenz
- Gesamt- bzw. Teilkonferenzen der Lehrerschaft

darüber hinaus können die Eltern mitarbeiten im:

Kreiselternbeirat (KEB) und im Landeselternbeirat (LEB)

Gesetzliche Grundlagen bilden:
Grundgesetz, Artikel 6 (2)
Hessische Verfassung, Artikel 56
Hessisches Schulgesetz (HSchG)
Erlasse und Verordnungen
Kommentierungen

Der Klassenelternbeirat §§ 106 und 107 HSchG

Die Wahl zur Elternvertretung sollte spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres erfolgen.

Der Klassenelternbeirat lädt in Absprache mit dem/der Klassenlehrer/in mindestens zehn Tage vor dem geplanten Termin schriftlich zum Klassenelternabend ein und leitet ihn. Die Einladung sollte Termin, Ort, Uhrzeit, voraussichtliches Ende und die Tagesordnung enthalten. Die Klassenlehrer/innen laden nur in der 1. und 5. Klasse - wenn noch kein Klassenelternbeirat existiert – ein.

Erscheinen zu den Wahlen weniger als fünf Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf Wahlberechtigte erscheinen. Wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die nach § 100 HSchG die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen.

Alle **Wahlen** sind geheim. Für die Dauer von zwei Jahren werden Klassenelternbeirat und ein/e Stellvertreter/in in getrennten Wahlgängen gewählt. Dazu werden zunächst per Zuruf Wahlleiter/in und Schriftführer/in bestellt. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Bei Stimmgleichheit zwischen den Bewerbern findet eine Stichwahl statt, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Elternpaare können nur eine Stimme abgeben.

Abstimmungen sind in der Regel offen, werden aber auf Wunsch eines Fünftels der Stimmberechtigten geheim durchgeführt. Ziel und Kosten von Klassenfahrten sollten von den Eltern geheim abgestimmt werden.

Klassenelternabende finden mindestens einmal im Halbjahr statt oder wenn die Schulleitung, der/die Klassenlehrer/in, der/die Schulelternbeiratsvorsitzende oder ein Fünftel der Klassengemeinschaft dies fordert.

Der Ort, an dem die Klassenelternabende stattfinden soll, ist frei wählbar, die Schule muss jedoch einen Raum zur Verfügung stellen.

Der/ Die Klassenlehrer/in nimmt an den Versammlungen teil. Den übrigen Lehrern der Klasse und der Schulleitung steht die Teilnahme frei, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind auch sie zur Teilnahme verpflichtet. Weitere Personen können jederzeit eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen auch alleine beraten.

Themen für den Elternabend ergeben sich häufig aus Besprechungen mit den Lehrkräften, aus den Sitzungen des Schulelternbeirates oder aus Anregungen aus der Elternschaft. Einige Beispiele sind:

- Information über Unterrichtsziele und –methoden,
- Inhalt der Lehrpläne,
- Unterrichtsausfall und Vertretungen,
- Änderungen des Stundenplans,
- Umfang der Hausaufgaben,
- zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen,
- Fördermaßnahmen,
- Schülerbeförderung,
- Informationen über Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen,
- Versetzungen,
- Übergänge an anderen Bildungsgängen,

Wandertage und –fahrten,
Schulfeste,
Konfliktlösungsstrategien
und vieles andere mehr

Fragen, die einzelne Kinder betreffen sollen grundsätzlich nicht auf Elternversammlungen besprochen werden. Hierfür stehen die wöchentlichen Sprechstunden der einzelnen Lehrkräfte sowie die halbjährlich stattfindenden „Elternsprechtage“ zur Verfügung.

Elternbeiräte haben – auch nach Ende ihrer Amtszeit – über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

Der Schulelternbeirat (SEB) §§ 108 ff HSchG

Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

Der SEB ist kein gewähltes Gremium. Mitglieder sind nur die gewählten Klassen-elternbeiräte. Deren Stellvertreter/innen können mit Einverständnis des Gremiums von dem/der Vorsitzenden als Gäste eingeladen werden. Der SEB wählt aus den „ersten“ Klassen-elternbeiräten für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

An unserer Schule sind das derzeit:

1. Vors.	<i>Keil</i>	<i>Ingeborg</i>
2. Vors.	<i>Becker</i>	<i>Gerd</i>

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

Wenn der **Anteil ausländischer Schüler/innen** mindestens 10%, jedoch weniger als 50% beträgt, so wählen deren Eltern in den Jahrgangsstufen bis zehn für jeweils angefangene 25 Schüler/innen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreter/in und eine Stellvertreter/in. Sie gehören dem SEB mit beratender Stimme an, d.h. sie haben kein Stimmrecht.

Der SEB wird bei Bedarf durch den/die Vorsitzende einberufen und von diesem/r geleitet. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der/die Schulleiter/in dies unter Angabe der Gründe verlangt. Eine Klassen- oder Jahrgangselternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung machen. Der SEB kann Ausschüsse bilden.

Der Termin und die Tagesordnung werden in Absprache mit der Schulleitung bestimmt; der/die Schulleiter/in, der/die Stellvertreter/in und Vertreter des Personalrates werden eingeladen, nur in Ausnahmefällen berät der SEB allein. Weitere Lehrkräfte und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde sowie Mitglieder der Schulkonferenz und Schülervorteiler/innen können teilnehmen.

Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, **Abstimmungen** dagegen sind offen; wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, werden auch Abstimmungen

geheim durchgeführt. Es zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmen-gleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.

Der SEB ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; hierauf ist in der ersten Ladung hinzuweisen. Bei Beschlussunfähigkeit wird erneut geladen und der SEB ist dann automatisch beschlussfähig.

Zu den wesentlichen **Aufgaben des SEB** gehören:

Wahrnehmung des Mitwirkungsrechtes am Schulgeschehen

Informations- und Beratung der Eltern

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule

Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Schülern und Eltern.

Der SEB wählt die Vertreter/innen für die Wahl zum **Kreiselternbeirat**, des Weiteren werden die Vertreter/innen für die Wahl der Delegierten, die den **Landeselternbeirat** wählen, gewählt. Es werden die Vertreter/innen der Eltern für die Schulkonferenz gewählt. Die Schulkonferenz setzt sich aus Vertreter/innen der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft zusammen. Der SEB muss wesentlichen Entscheidungen dieses Gremiums vor der Umsetzung zustimmen.

Der/ Die Vorsitzende erhält eine Einladung zur Gesamtkonferenz - einem Gremium der Lehrkräfte - und kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und drei weitere Angehörige des SEB können mit beratender Stimme an der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft teilnehmen.

Schulelternbeirat und Schulkonferenz §§128 bis 132 HSchG

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft (Schulgemeinde) zusammenarbeiten. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben, die in der nächsten Sitzung dort beraten werden müssen.

An unserer Schule sind 11 Personen Mitglieder in der Schulkonferenz:

Die Namen der aktuellen Mitglieder können Sie über das Sekretariat oder den Elternbeirat erfahren (siehe Seitenende), wenn Sie sich mit einem Anliegen direkt an ein Mitglied der Schulkonferenz wenden möchten.

Die Hälfte der Konferenzmitglieder besteht aus den Vertreter/innen der Lehrkräfte (5), die andere Hälfte aus Vertreter/innen der Eltern (3) und/ oder Schülerschaft (2). Den Vorsitz hat der/die Schulleiter/in.

Es können auch Eltern, die nicht dem SEB oder einem Klassenelternbeirat angehören für die Schulkonferenz kandidieren, sie benötigen dann eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleitung. Die Schulkonferenzteilnehmer/innen aus der Elternschaft werden vom SEB für zwei Jahre in dieses Amt gewählt.

Wenn eine Personengruppe keine Mitglieder in die Schulkonferenz wählt, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zu den Neuwahlen weiter. Das Gremium tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder einer Personengruppe ist sie unverzüglich einzuberufen. Üblicherweise wird die Konferenz nicht vor 17.00 Uhr einberufen, den Vorsitz führt in der Regel der/die Schulleiter/in. Beschlussfähig ist das Gremium bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist offen abzustimmen.

Der Zustimmung des SEB bedürfen folgende Entscheidungen der Schulkonferenz:

1. Das Schulprogramm,
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. die Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen sowie ihre Ersetzung oder Ergänzung an schulformbezogenen Gesamtschulen durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6,
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuchs oder die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule,
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen.

Diese sechs Entscheidungsrechte der Schulkonferenz unterliegen der Zustimmung des Schulleiterbeirates, d.h. vor der Beratung in der Schulkonferenz muss der Vorschlag durch den/die Schulleiter/in dem SEB zur Abstimmung zugeleitet werden. Erst danach darf die Schulkonferenz entscheiden. Lehnt der SEB den Antrag ab, kann die Schulkonferenz die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt beantragen. Dieses entscheidet dann endgültig, nachdem es dem SEB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Lehnt die Schulkonferenz eine vom SEB beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der SEB seinerseits die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

Weitere Entscheidungen, welche die Schulkonferenz trifft beziehen sich auf:

7. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Öffnung der Schule nach außen, Organisation des Schüleraustausches und Schulpartnerschaften, Einrichtungen, Öffnung der Schule nach außen, Organisation des Schüleraustausches und Schulpartnerschaften, schulinterne Grundsätze für Studienfahrten und Wandertage,
8. den schuleigenen Haushalt
9. die Verteilung des Unterrichtes von fünf auf sechs Wochentage,
10. Erstellung einer Schulordnung mit Regelungen über die Einrichtung von Schulkiosken und deren Warenangebot sowie die Regelung über die Vergabe von Räumen und sonstigen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts und Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule
11. Stellungnahme und Empfehlungen zu Beschwerden von Schüler/innen, Eltern und Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Bei Entscheidungen über die Punkte 7, 9 und 10 soll der SEB angehört werden.

Der SEB hat in allen Angelegenheiten, in denen er beteiligt ist, ein Vorschlagsrecht. Der/Die SEB-Vorsitzende erhält eine Kopie der Schulkonferenz-Niederschrift.

Die Mitglieder der Schulkonferenz dürfen an der Gesamtkonferenz, den Eltern-beiratssitzungen und den Treffen der Schülervvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus haben sie Zugang zu den Teilkonferenzen der Lehrkräfte – mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen.

Schulelternbeirat und Gesamtkonferenz sowie deren Teilkonferenzen §§133 ff HSchG

Die Gesamtkonferenz besteht aus Lehrkräften und den sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einberufen und von dem/der Schulleiter/in geleitet. Sie kann Beschlüsse von Teilkonferenzen mit Ausnahme von Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben. Weitere Teilkonferenzen sind beispielsweise Fach-, Klassen-, Jahrgangs- oder Stufenkonferenzen.

Für folgende Fachkonferenzen gibt es gewählte Elternvertreter/innen:

Latein, Französisch, Englisch, Deutsch, Religion, Ethik, GL, AL und Polytechnik, Biologie und Freilandbiologie, Chemie, Physik, Mathematik, Informatik, Sport, Kunst, Musik, Ganztagsbetreuung

Die Namen der aktuellen Mitglieder können Sie über das Sekretariat oder den Elternbeirat erfahren (siehe Seitenende), wenn Sie sich mit einem Anliegen direkt an den/die Elternvertreter/in in der Fachkonferenz wenden möchten.

Auch in diesem Gremium werden Entscheidungen getroffen, die der Zustimmung des SEB bedürfen. Beispiele hierfür sind:

Die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung an unserer Schule

Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie drei weitere Angehörige des SEB können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der/dem Vorsitzenden rechtzeitig zuzuleiten. An den sonstigen Konferenzen der Lehrer (mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solche Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden) können bis zu drei Beauftragte des SEB teilnehmen. Niederschriften werden nach Genehmigung der Konferenzmitglieder zu den Schulakten genommen und können dort vom SEB eingesehen werden.

Informationen finden sich u.a. an folgenden Stellen:

Hessisches Kultusministerium, www.kultusministerium.hessen.de

Hessisches Schulgesetz, www.hessenrecht.de

Landeselternbeirat von Hessen, www.leb-hessen.de

Die Broschüre „**Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten**“, hat der Landeselternbeirat herausgegeben. Dort sind viele wichtige Informationen zum Thema

Elternmitwirkung und Elternrecht. Sie steht zum kostenlosen Download unter folgendem Link bereit:

http://www.leb-hessen.de/fileadmin/1_lebarchiv/elternrecht/unterlagen/200808_Was_Eltern_wisssen_sollten.pdf

Wenn Sie zum **Schulelternbeirat Kontakt** aufnehmen möchten, schreiben Sie eine Email an elternbeirat-lahntalschule@web.de oder Sie geben eine entsprechende Nachricht ins Sekretariat der Schule (Tel. 06441/650070, sekretariat@lts-lahnau.de)

Gez.

Maritta Lenz und Susanne Kramer
(Elternbeiräte)